8. Änderung

Vorbemerkung

.[…]

Aus diesem Grund ergeht folgender

Beschluss -im Umlaufverfahren-
gemäß § 21 e Abs. 3 GVG

I. Es treten aus mit Ablauf des 30.04.2025:

- Richterin am Landgericht Nisch aus der 15. Zivilkammer

- Richterin am Landgericht Stolle aus der 4. Zivilkammer
- Richterin am Landgericht Rottstegge aus der 20. Zivilkammer
- Richterin am Landgericht Almuth Berger aus der V. großen Strafkammer und der I. Strafvollstreckungskammer. Für die Dauer der Verhandlung und Entscheidung des Verfahrens 25 KLs 29/24 verbleibt sie in der V. großen Strafkammer.
- Richterin am Landgericht Schürmann aus der 19. und der 20. Zivilkammer
- Richter am Landgericht Augstein aus der 14.a Zivilkammer, der I. großen Strafkammer und der I. Strafvollstreckungskammer. Für die Dauer der Verhandlung und Entscheidung der Verfahren 21 KLs 2/24, 21 KLs 10/24 und 21 KLs 6/25 verbleibt er in der I. großen Strafkammer.
- Richter am Landgericht Seckler mit 0,05 seiner Arbeitskraft aus der 4. Zivilkammer
- Richter am Landgericht Arens aus der 8. und der 17. Zivilkammer
- Richterin Schweighardt aus der 3. Zivilkammer
- Richterin van Vliet aus der 11. Zivilkammer
- Richter Blessenohl aus der 12. Zivilkammer

II. Es treten ein zum 01.05.2025:

- Richterin am Landgericht Almuth Berger als weitere Beisitzerin in die 4. Zivilkammer
- Richterin am Landgericht Rottstegge mit 0,05 ihrer Arbeitskraft als Beisitzerin in die 14.a Zivilkammer, mit 0,75 ihrer Arbeitskraft als Beisitzerin in die I. große Strafkammer und mit 0,2 ihrer Arbeitskraft als weitere Beisitzerin in die Strafvollstreckungskammer I. Der Vorrang ihrer Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: 14.a Zivilkammer – I. große Strafkammer – Strafvollstreckungskammer I.
- Richter am Landgericht Seckler mit 0,05 seiner Arbeitskraft als Beisitzer in die 19. Zivilkammer. Der Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: 4. Zivilkammer – 19. Zivilkammer.
- Richter am Landgericht Augstein mit 0,1 seiner Arbeitskraft als Beisitzer in die 8. Zivilkammer und mit 0,9 seiner Arbeitskraft als stellvertretender Vorsitzender in die 17. Zivilkammer. Der Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: 17. Zivilkammer – 8. Zivilkammer
- Richter am Landgericht Arens mit 0,7 seiner Arbeitskraft als Beisitzer in die V. große Strafkammer und mit 0,3 seiner Arbeitskraft als weiterer Beisitzer in die Strafvollstreckungskammer I. Der Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: V. große Strafkammer – Strafvollstreckungskammer I.
- Richterin Schotte als weitere Beisitzerin in die 17. Zivilkammer
- Richterin Schweighardt als weitere Beisitzerin in die 12. Zivilkammer
- Richter Cramer mit 0,7 seiner Arbeitskraft als weiterer Beisitzer in die 15. Zivilkammer und mit 0,3 seiner Arbeitskraft als Beisitzer in die 20. Zivilkammer. Der Vorrang seiner Tätigkeit wird wie folgt bestimmt: 15. Zivilkammer – 20. Zivilkammer.

III. Es werden zum 01.05.2025 zu stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt:

- der 8. Zivilkammer Richterin am Landgericht Dr. Greiwe
- der 20. Zivilkammer Richter am Landgericht Messing

IV. Es tritt ein zum 04.05.2025 Richterin am Landgericht Schmitz-Dörnenburg als weitere Beisitzerin in die 3. Zivilkammer.

V.

1. Für die ab dem 01.05.2025 für die 4. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 4. Zivilkammer in dem Hauptturnus

in ungeraden Durchläufen 13 bzw.
in geraden Durchläufen 14.

2. Für die ab dem 01.05.2025 für die 11. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 11. Zivilkammer in dem Hauptturnus 10.
3. Für die ab dem 01.05.2025 für die 12. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 12. Zivilkammer in dem Hauptturnus 19.
4. Für die ab dem 01.05.2025 für die 17. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 17. Zivilkammer in dem Hauptturnus 16.
5. Für die ab dem 01.05.2025 für die 20. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 20. Zivilkammer in dem Hauptturnus
   in ungeraden Durchläufen 5 bzw.
   in geraden Durchläufen 6.
6. Für die ab dem 01.07.2025 für die 4. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 4. Zivilkammer in dem Hauptturnus 16.
7. Für die ab dem 01.07.2025 für die 17. Zivilkammer neu beginnenden Turnusdurchläufe beträgt die Turnuszahl der 17. Zivilkammer in dem Hauptturnus 18.

Essen, den 30.04.2025

gez. Unterschriften